

Verein der Gartenfreunde e.V.

Mannheim – Seckenheim

Breisacher Straße 50

68239 Mannheim

Garten- und Beitragsordnung

März 2026



bewusst leben Naturgemäß gärtner
mäßig gärtner Natur
leben Umweltbewusst leben

Inhalt

Vorbemerkung.....	2
Gartenordnung	3
Beitragsordnung	4

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Garten- und Beitragsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Der Verein der Gartenfreunde e.V. Mannheim – Seckenheim wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Garten- und Beitragsordnung als „Verein“ bezeichnet.

Gartenordnung

1. Der Pächter verpflichtet sich, den Garten nur selbst zu nutzen. Eine Übergabe ohne Zustimmung des Vereins an Familienangehörige oder an Dritte ist untersagt.
2. Viele Gartenfreunde suchen in der Gartenanlage Erholung. Ruhe und Ordnung dürfen nicht gestört werden. Die vom Verein festgelegten Ruhezeiten sind einzuhalten. Ruhezeiten sind vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres

Montag bis Freitag	13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)	
	und	
	22:00 bis 6:00 Uhr (Abendruhe)	
Samstag	ab 16 Uhr	
Sonn- und Feiertage	ganztagig	(Sonntagsruhe)

Hunde sind an der Leine zu führen.

Radfahren ist nur auf eigene Gefahr gestattet.

Das Fahren mit motorbetriebenen Zweiradfahrzeugen ist verboten.

Das Ballspielen, Rollschuhfahren usw. auf den Wegen ist nicht erlaubt

3. Die Eingangstore sind zu schließen

vom 1. April bis 30. September	ab 20:00 Uhr
vom 1. Oktober bis 31. März	ab 18:00 Uhr

4. Das dem Wasserversorgungssystem der Kleingartenanlage und besonders den einzelnen Wasseranschlüssen in den Kleingärten entnommene Wasser ist nicht als Trinkwasser geeignet, sondern darf lediglich als Betriebswasser verwendet werden. Das Wasser wird zwar von der MVV bezogen, doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auf seinem Weg durch die Leitungen in der Anlage zu Verunreinigungen kommt, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben können. Die Verwendung des Wassers der Parzellen- und anderer Anschlüsse in der Anlage ist allein zum Gießen und Reinigen von Gartengeräten etc. zulässig, aber für alle anderen Zwecke ausdrücklich verboten. Für gesundheitliche und andere Probleme, die sich aus der Missachtung dieser Vorschrift ergeben können, übernimmt der Verein keine Haftung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins sowie diese Garten- und Beitragsordnung zu beachten, die festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge, Umlagen usw. fristgerecht zu entrichten und durch Satzung oder Vorstandsbeschluss getroffene Entscheidungen anzuerkennen.

Beitragsordnung

1. Der aktive Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr 53 €. Bei Eintritt im ersten Kalenderhalbjahr ist der aktive Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Ab dem zweiten Kalenderhalbjahr reduziert sich der aktive Beitrag um die Hälfte. Die Erstattung des aktiven Beitrages bei Vereinsaustritt erfolgt halbjährlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder (passive Mitglieder) beträgt pro Kalenderjahr 25 €. Bei Eintritt innerhalb eines Kalenderjahres ist der passive Beitrag in voller Höhe fällig. Eine anteilige Erstattung des passiven Beitrages bei Vereinsaustritt ist nicht möglich.
3. Die Aufnahmegebühr beträgt pro Mitglied 50 € und ist sowohl bei Eintritt im ersten sowie im zweiten Kalenderjahr zu entrichten.
4. Der Pachtzins richtet sich nach dem Zwischenpachtvertrag mit dem „Bezirksverband der Gartenfreunde e.V. Mannheim“ und beträgt, incl. Grundsteuer, z. Zt. 0,21 €/qm/Jahr.
5. Die Vereinsumlage wird nach dem Jahresabschluss des Vereins durch den Vorstand festgelegt.
6. Für die Gemeinschaftsarbeit, 4 Stunden pro Garten/Jahr, werden pro Arbeitsstunde 25 € mit der Jahresrechnung in Rechnung gestellt, der Betrag iHv. 100 € wird bei Ableistung bar zurückerstattet.

(Termine siehe Aushang)

7. Bei Kündigung ist die Gebühr von 80 € zur Wertermittlung und der Gartenübergabe von dem Verkäufer im Voraus zu bezahlen. Eine Rechnung wird hierfür von der Mitgliederverwaltung erstellt. Die Niederschrift über die Wertermittlung hat eine Gültigkeit von maximal 12 Monaten, sofern der Zustand des Einzelgartens sich nicht wesentlich verändert hat. Zu Bedenken ist, dass sich im Ablauf von 12 Monaten wesentliche Faktoren ändern, z.B. die Abschreibung der Laube und Anbau sowie der Zustand des Gartens durch die Vegetation und bei nicht ordnungsgemäßer kleingärtnerischer Nutzung. Die Pflege des Gartens und des Wegeabschnitts vor dem Garten ist nach der Kündigung bis zur endgültigen Übergabe an den neuen Pächter weiterhin zu leisten.
8. Der Wasserpreis richtet sich nach der Abrechnung durch die MVV AG Mannheim.
9. Der Austausch der Wasserzähler, lt. Eichgesetz nach 6 Jahren, wird pro Garten und Jahr mit 8 € berechnet. Die Wasserzähler sind Eigentum des Vereins, es dürfen ausschließlich nur diese Wasserzähler verwendet werden. Bei Reparatur / Ersatz der Wasserzähler, z. B. durch Frostschaden wird eine Gebühr in Höhe von 50 € in Rechnung gestellt. Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungsziels erfolgt eine

erste Mahnung mit einer Verwaltungsgebühr iHv. 5 € eine zweite Mahnung mit einer Verwaltungsgebühr iHv. 7,50 €.

(Siehe hierzu auch Pkt. 18 dieser Beitragsordnung)

10. Bei Wasseröffnung müssen die Absperrhähne in den Gärten bis 9 Uhr geschlossen sein. Bei Nichtbeachtung wird dem Gartenbesitzer eine Pauschale iHv. 50 € für Verlustwasser und erhöhtem Arbeitsaufwand separat in Rechnung gestellt. Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungsziels erfolgt eine erste Mahnung mit einer Verwaltungsgebühr iHv. 5 € ,eine zweite Mahnung mit einer Verwaltungsgebühr iHv. 7,50 €.

(Siehe hierzu auch Pkt. 18 dieser Beitragsordnung)

11. Die Meldung des Wasserzählerstandes muss bis spätestens zum 30.11. des Kalenderjahres erfolgen. Sollte die Meldung verspätet eingehen, berechnen wir eine Gebühr iHv. 50 € und einen durchschnittlichen Wasserverbrauch. Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungsziels erfolgt eine erste Mahnung mit einer Verwaltungs-gebühr iHv. 5 €, eine zweite Mahnung mit einer Verwaltungsgebühr iHv. 7,50 €.

(Siehe hierzu auch Pkt. 18 dieser Beitragsordnung)

12. Die Rücklage für Instandhaltung der Wasserleitung bis zum jeweiligen Wasserzähler wird pro Garten und Jahr mit 22,50 € berechnet. (Wasserleitungsfonds)

13. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit an, für Ihr Gartenhaus eine **Feuer-Einbruch-Diebstahl-Versicherung, FED**, die per Rahmenvertrag mit dem Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. und der AXA Versicherung besteht, beizutreten. Der Verein übernimmt hierzu die Anmeldung, Kündigung, Änderungen u. Meldung von Schäden usw. sowie die Rechnungsstellung der Versicherungsprämie. Vertragspartner jedoch sind der Landesverband Ba-Wü. bzw. die AXA-Versicherung und das teilnehmende Vereinsmitglied. Die Mindestversicherungssumme wurde von der AXA Versicherung ab 2026 auf 10.000 € festgelegt, dies entspricht einem jährlichen Beitrag von 52 €.

14. Adress- und Telefonänderungen sind unverzüglich an den Schriftführer/Vorstand bzw. der Mitgliederverwaltung (MV) zu melden. Aufwendige Adressermittlungen werden dem jeweiligen Mitglied nach Aufwand berechnet.

15. Es besteht die Möglichkeit Rechnungen im SEPA-Lastschriftverfahren zu bezahlen. Bei SEPA-Lastschrifteinzug kann der Jahresbetrag nur auf einmal, zum 01. April eines Jahres, eingezogen werden.

16. Für die Bearbeitungsgebühr eines Gartenhausdarlehen wird eine einmalige Pauschale iHv. 30 € in Rechnung gestellt. Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungsziels erfolgt eine erste Mahnung mit einer Verwaltungsgebühr iHv. 5 € eine zweite Mahnung mit einer Verwaltungsgebühr iHv. 7,50 €. (Siehe hierzu auch Pkt. 18

dieser Beitragsordnung). Die Beiträge der jeweiligen Darlehensrate müssen bis 15.11. eines Jahres bezahlt sein.

17. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, den Wegeabschnitt vor seinem Garten sauber zu halten und die wegbegleitende Schmuckpflanzung fachgerecht zu pflegen. Bei nicht ausgeführten Pflegemaßnahmen werden dem Mitglied nach Fristsetzung 50 € in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um eine Strafzahlung wegen Nichterfüllung von Vertragspflichten, ein Anspruch auf eine Dienstleistung besteht nicht. Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungsziels erfolgt eine erste Mahnung mit einer Verwaltungsgebühr iHv. 5 € eine zweite Mahnung mit einer Verwaltungsgebühr iHv. 7,50 €.

(Siehe hierzu auch Pkt. 18 dieser Beitragsordnung)

18. Zahlungsfristen

Verbindlichkeiten der Jahresrechnungen sind zum 01. April (50%) und zum 01.09. (50%) desselben Jahres zu bezahlen. Die Zahlungsweise erfolgt, je nach Vereinbarung, per SEPA-Lastschriftmandat (siehe Punkt 15 dieser Beitragsordnung) oder per Überweisung gemäß ausgewiesenem Zahlungsziel. Eine Rechnung wird in beiden Fällen ausgestellt und per E-Mail verschickt. Barzahlungen sind nicht möglich.

Mahnverfahren und Säumniszuschläge

Leistet der Schuldner auf eine erste Mahnung des Gläubigers keine Zahlung, so kommt er durch die gesetzte Zahlungsfrist von 10 Tagen in Verzug.

Für die erste Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr iHv. 5 € berechnet. In der ersten Mahnung erfolgt der Hinweis auf eine zweite Mahnung mit einem Zuschlag von 10%, der in unserer Satzung ausdrücklich vermerkt ist, sowie einer Verwaltungsgebühr iHv. 7,50 €.

Bleibt die Beitragszahlung trotz einer zweiten Mahnung mit Nachfrist von 10 Tagen weiterhin aus, wird der Vorstand weitere Maßnahmen beschließen und sich eine außerordentliche Kündigung vorbehalten.

Diese Beitragsordnung tritt lt. Vorstandsbeschluss zum 01.03.2026 sofort in Kraft.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten, die festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge, Umlagen usw. pünktlich zu entrichten und die satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

Unsere Vereinsatzung wurde Ihnen mit der Annahme Ihres Aufnahmeantrages und Abschluss des Ablöse- und Übernahmevertrages für den zu übernehmenden Garten ausgehändigt.

Die Vorstandschaft

März 2026